

Mustervertrag und Beispiel - „CCL Mediation“

§ 1 Konfliktparteien / Verfahrensbeteiligt

Das Mediationsverfahren findet statt zwischen der MUSTER-GmbH / MUSTER-Person und MUSTERMANN-GmbH / MUSTERMANN-Person, vertreten durch Hr. M.M. und durch Fr. N.N.

Die Parteien und Verfahrensbeteiligten vereinbaren hiermit, ein Mediationsverfahren durchzuführen und beauftragen CCL Mediation, vertreten durch Christian Carl Lethen und ggf. einen / eine Co-Mediator/In, mit der Leitung des Mediationsverfahren.

§ 2 Ziel / Rahmenbedingunge

Beide Parteien streben eine faire und schnelle Beilegung ihres Konfliktes an; dazu werden sie offen, sachlich und zielorientiert verhandeln, um eine gemeinsam getragene Lösung für alle strittigen Punkte - dargestellt in einer schriftlichen Vereinbarung - zu erzielen.

§ 3 Mediator / Prinzipien

Der Mediator und seine Kollegen/In, die das Verfahren leiten, sind zur All-Parteilichkeit verpflichtet. Er / sie gibt keinerlei Rat und hat keine fachlich beratende Funktion in dem Konflikt; er / sie hat keine Entscheidungskompetenz in dem Streitfall und trägt keine Verantwortung für die Inhalte des Verfahren und der Vereinbarung – all dies obliegt der Eigenverantwortung der Parteien, die sich ggf. Rat und Fachinformationen von Dritten beschaffen können.

Der Mediator und seine Kollegen/In, die das Verfahren leiten, sind hierbei „Verfahrens-Herrscher“ und steuern in ihrer Funktion als Klärungshelfer/In das Verfahren. Er / sie informieren über den Ablauf des Verfahren und unterstützt durch geeignete Formen der Gesprächsleitung / Verhandlungsführung die Beilegung des Konfliktes neutral.

§ 4 Informationspflicht / Vertraulichkeit

Alle Informationen, die zur Lösung des Konfliktes relevant sind, werden von den Parteien füreinander und für den / die Mediator/en ohne Einschränkungen offengelegt. Im Laufe des Verfahrens können jederzeit Ergänzungen oder weitere Unterlagen vorgelegt werden.

Die im Mediationsverfahren offenbarten Informationen sind streng vertraulich zu behandeln; alle Beteiligten haben gegenüber Dritten über Inhalte und Ablauf des Mediationsverfahrens ein Stillschweigen zu bewahren, das weit über das Ende des Verfahrens hinausgeht.

Sachverständige / RA oder andere von den Parteien beauftragte Personen werden eine entsprechende Verpflichtungserklärung hierzu abgeben, sofern dies notwendig ist.

In einem späteren Schieds- oder Gerichtsverfahren darf der/die Mediator/In weder als Zeuge noch als Sachverständige benannt oder eingesetzt werden. Auch die Herausgabe von Dokumenten, Protokollen u. a. darf von ihm/ihr nicht verlangt werden. Dieses Zeugnis-Verweigerungsrecht des/der Mediator/en, das die Parteien ihm/ihnen grundsätzlich zu Beginn des Verfahren verbindlich einräumen, ist im Sinne der Parteien nicht als Beweis-Vereitelung zu betrachten.

Grundsätzlich erstellen die Parteien selbst Notizen zum Verfahren, der/die Mediator/en erstellt(en) auf Wunsch ein Foto-Protokoll über wesentliche Vereinbarungen.

§ 5 Freiwilligkeit / Beendigung des Verfahrens

Das Mediationsverfahren ist stets freiwillig und kann jederzeit von den Beteiligten beendet werden. Die Möglichkeit anderer Konfliktregelungsverfahren wie Schieds-, Güte- oder Gerichtsverfahren werden durch diese außergerichtliche Methode nicht beeinträchtigt.

Das Mediationsverfahren wird ferner beendet, wenn eine

- Vereinbarung zwischen den Parteien über die Beilegung des Gesamt-Konfliktes erzielt wird,
- Vereinbarung zwischen den Parteien über die Beilegung von Teil-Konflikten erzielt wird,
- Partei oder beide Parteien erklärt / erklären, dass das Verfahren zu beenden sei,
- Situation aufgetreten ist, in der/die Mediator/en aus besten Wissen und Gewissen nicht weiterarbeiten will; diese Entscheidung ist hinreichend und schriftlich zu begründen.

§ 6 Kosten / Abwicklung des Verfahrens

Das Mediationsverfahren wird auf Basis von Stunden- oder Tagessätzen abgerechnet – siehe auch Schlichtungs- und Kostenordnung, die Ihnen auf Wunsch zugesandt wird – die Kosten des Verfahrens setzen sich zusammen aus

- Honorar nach Zeitaufwand, das vorab im Erstgespräch vereinbart wurde – zwischen 95 - 150 € pro Stunde (ohne USt. nach § 19 Abs. 1 UStG.), je nach Art & Schwere des Falles und nach Herkunft der Parteien & Unternehmensform.
- Reisekosten (entweder pauschal a 50 € oder nach Aufwand/Auslagen mit Einzelnachweis)
- Sonstigen Kosten (Kopien, Gutachten oder Photoprotokoll bzw. Zusatzarbeiten)

Sofern die Parteien und der Mediator nicht anderes schriftlich vereinbart haben, haften die Parteien als Gesamtschuldner und tragen je zur Hälfte die Kosten des Verfahrens.

Neuss, den _____

CCL Mediation – Christian Carl Lethen

M-Stadt, den _____

MUSTER-GmbH / MUSTER-Person

NN-Stadt, den _____

MUSTERMANN-GmbH / MUSTERMANN-Person